

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Informationsblatt für Versicherungsprodukte

Risikoträger gemäß beigefügter Police

Produkt:

**Wassersport
Haftpflicht**

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Haftpflicht-Versicherung für Wassersportfahrzeuge. Mit dieser wird Ihnen im Rahmen des Vertrages Versicherungsschutz für den Fall geboten, dass Sie Dritte mit oder durch die versicherte Yacht schädigen. Grundlage sind die beigefügten Yacht-Haftpflicht-Bedingungen (YHB 2008).



Was ist versichert?

Ihre Wassersport-Haftpflicht-Versicherung gewährt Ihnen und den mitversicherten Personen, wie dem Skipper und den Crewmitgliedern, Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages aus Halten, Besitz und Gebrauch des in der Police versicherten Bootes für den Fall, dass Sie auf Grund eines Schadenereignisses auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen in Anspruch genommen werden.

Versichert sind im Rahmen des Vertrages auch:

- ✓ Schäden an gemieteten Steganlagen und Einstellräumen
- ✓ Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander
- ✓ Gewässerschäden
- ✓ Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von Beibooten des Fahrzeugs bis 50 PS,
- ✓ Haftpflichtansprüche aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern
- ✓ Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch eines geliehenen fremden Booten



Was ist nicht versichert?

- X Schäden an dem in der Police genannten Boot selbst.
- X Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von Beibooten mit mehr als 50 PS
- X Schäden, wenn der verantwortliche Bootsführer beim Eintritt des Schadens nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis zum Führen des versicherten Bootes besitzt.
- X Haftpflichtansprüche die auf vertraglicher Vereinbarung beruhen.
- X Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch Alkohol- oder Drogeneinfluss entstehen,
- X Haftpflichtschäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden

Diese Aufzählung der Ausschlüsse ist nicht abschließend.

Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den beigefügten Versicherungsbedingungen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Haftpflichtansprüche aus Schäden, die während einer gewerblichen Nutzung (insbesondere Vercharterung) eintreten, sind nicht versichert, sofern dies nicht in der Police ausdrücklich vereinbart ist.
- ! Die vereinbarte Deckungssumme stellt die maximale Haftungsgrenze dar, bis zu der der Versicherer leistet.



Wo bin ich versichert?



Versicherungsschutz besteht für das vereinbarte Fahrtgebiet.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Fragen zu gefahrerheblichen Umständen bei Abgabe Ihrer Vertragserklärung stets vollständig und richtig zu beantworten.
- Keine Gefahrerhöhungen oder Handlungen, die die Gefahr eines Schadens erhöhen, ohne unsere vorherige Zustimmung, vorzunehmen. Nachträglich erkannte Gefahrerhöhungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- Im Falle eines Schadens haben Sie einige Verpflichtungen einzuhalten. Dazu zählen insbesondere, dass Sie den Schadensfall unverzüglich bei uns anzeigen müssen. Ferner haben Sie alle gebotenen Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ergreifen. Gegebenenfalls erteilte Weisungen oder Anordnungen des Versicherers sind dabei unbedingt zu befolgen. Ferner ist ein detaillierter und wahrheitsgemäßer schriftlicher Schadensbericht einzureichen.

Eine Verletzung dieser Verpflichtungen kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Welche Rechte wir geltend machen können, hängt davon ab, welche Pflichten Sie im konkreten Fall verletzt haben und inwieweit Sie dies zu vertreten haben. Unter bestimmten Voraussetzungen können wir z. B. vom Vertrag zurücktreten, teilweise oder vollständig leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern. Weitere Einzelheiten können Sie den Yacht-Haftpflicht-Bedingungen (YHB 2008) entnehmen.



Wann und wie zahle ich?

- Die Höhe des Beitrags ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz/Deckungsumfang und der Zahlungsweise. Der Beitrag einschließlich Versicherungssteuer ist gemäß der gewählten Zahlungsweise erstmals zum Versicherungsbeginn zu zahlen.
- Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, den wir mit Ihnen für den Beginn des Versicherungsschutzes vereinbart haben. Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz in der Regel erst mit Eingang der verspäteten Zahlung bei Ihrem Makler, der Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie den ersten Beitrag nicht gezahlt haben.
- Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Die beschriebenen Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn sich die Zahlung ohne Ihr Verschulden verzögert hat.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt nach Zahlung des ersten Beitrags, jedoch nicht vor dem als Versicherungsbeginn vereinbarten Zeitpunkt. Er verlängert sich stillschweigend um 1 Jahr wenn weder Sie noch wir den Vertrag fristgerecht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Zu dem in der Police angegebenen Ablauf. Die Kündigung muss uns spätestens einen Monat vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zugehen.
- Nach einer Beitragserhöhung aufgrund einer Gefahrerhöhung
- Nach Eintritt eines Versicherungsfalles.